

# Kirchliche Reformarbeiten unter Papst Paul III.

vor dem Trienter Konzil.

Von

**Dr. Stephan Ehses.**

## I

Als am 13. Oktober 1534 der Kardinal Alexander Farnese sämtliche Stimmen des Conclave auf sich vereinigte und unter dem Namen Paul III. den päpstlichen Stuhl bestieg, waren alle wohlgesinnten Elemente der katholischen Kirche einig darüber, dass eine allgemeine Reformation, eine wirkliche, nicht sogenannte Verbesserung höchst notwendig sei, vor allem im Klerus und der Hierarchie, weil das Volk dann von selber nachfolgte. Von dieser Notwendigkeit war auch schon der Vorgänger, Clemens VII., durchdrungen, von dem im einzelnen auch manche Beweise kirchlicher Thätigkeit bekannt sind,<sup>1</sup> der aber doch seine Hände zu spät aus den Verwickelungen weltlicher Politik herauszuziehen wusste, um noch an ein Reformwerk im Grossen herantreten zu können. Auch Paul III. liess sich viel mehr als billig war von dem Bestreben beeinflussen, seine Familie im Geistlichen wie Weltlichen mächtig und angesehen zu machen; aber er that es doch nie in dem Masse, dass seine Aufmerksamkeit oder Thätigkeit von den universalen Pflichten seines hohen Amtes abgelenkt wurde. Dies gilt namentlich von der grossen Frage des Konzils nebst allem, was damit zusammenhing; denn man kann wohl sagen, dass die ersten 11 Jahre seines Pontifikates angefüllt sind mit beharrlichen, aufrichtigen, durch keine Enttäuschungen

---

<sup>1</sup> Man vergl. darüber u. a. die Aufsätze von Dittrich im histor. Jahrbuche 5, 319; 7, 1 ff. Hefele-Hergenröther, *Conciliengesch.* 9, 325 f., 580 f.



und Schwierigkeiten entmutigten Anstrengungen und Opfern zum Zusammentritte eines ökumenischen Konzils, bis dieses endlich im Dezember 1545 in Trient seine Sitzungen eröffnen konnte.

Beschränken wir uns hier auf die Reformarbeiten in der angegebenen Zeit, so liegen darüber zahlreiche authentische Nachrichten vor, die zwar kein abgerundetes und vollendetes Reformwerk vorführen, weil der Ausbau und die gesetzliche Festlegung fast in allem erst durch das Konzil selbst erfolgte, die aber den zuverlässigen Beweis erbringen, dass man an der Kurie entschlossen war, dem allgemeinen Verlangen nach Abstellung von Missbräuchen in vollem Umfange gerecht zu werden. Schon am 20 November 1534 setzte Paul III. im Consistorium eine Reformkommission von drei Kardinälen: Piccolomini, San Severino und Cesi ein und übertrug drei andern: Campeggio, Grimani und Cesarini, die Revision sämtlicher Beamten des Kirchenstaates, mit dem Auftrage, bei den einzelnen genau auf Beobachtung der vorgeschriebenen Amtsführung zu sehen.<sup>1</sup> Am 8. Januar 1535 wurden beide Kommissionen zur Fortsetzung des begonnenen Werkes ermahnt<sup>2</sup> und dieses selbst einige Tage darauf auch auf die Beamten der Kurie im engeren Sinne ausgedehnt, indem der Papst am 14. Januar 1535 seinem Datar, bald darauf Kardinal Christoph Jacobacci und dem Bischof von Castellamare Auftrag und Vollmacht gab, die Reform- und Taxenbulle Leo's X. und des letzten Laterankonzils über die verschiedenen Kategorien der Kurialen<sup>3</sup> nach dem Wortlaute durchzuführen, jede Ueberschreitung mit Schärfe zu strafen, für jede Ueberforderung Ersatz aufzuerlegen.<sup>4</sup> Am 3. März desselben Jahres 1535 hielt der Papst im Consistorium Vortrag über die Thätigkeit der Reformkardinäle, die er ermahnte, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, das heisst wohl, nicht sogleich schon das letzte und höchste Ziel der

<sup>1</sup> Consistorialakten, *Bibl. Barber.* XXXVI. 1 f. 206. Die Originaltexte zu diesem Aufsätze werden in dem zweiten Bande der Publicationen über das Tridentinum zu einem Anhang vereinigt sein.

<sup>2</sup> L. c. f. 210.

<sup>3</sup> Bulle „*Pastoralis officii*“ vom 13. Dezember 1513. *Bullar. Rom.* (Turin) 5, 571–601.

<sup>4</sup> Dieses *Motu proprio* „*Cum dudum*“ ist abgedruckt am Schlusse der kleineren Lyoner Ausgabe von Pauls III. Kanzleiregeln vom Jahre 1545.



Reformen für erreichbar zu halten, namentlich aber, samt dem ganzen Kardinalscollegium mit gutem Muster und Beispiel voranzugehen.<sup>1</sup> Zum 14. April heisst es sodann wörtlich in den Consistorialakten: „Es wurden die Dekrete des Papstes und des Collegiums verlesen, in welchen den Kardinälen und der gesamten Kurie die Führung eines würdigen und rechtschaffenen Lebens eingeschärft wurde. Der Papst befahl, die Dekrete den Kardinälen zuzustellen.“<sup>2</sup>

Den Inhalt dieser Dekrete erfahren wir nicht; doch giebt uns ein folgendes Consistorium darüber und über noch einen andern Punkt, der für uns von Wichtigkeit ist, genügenden Aufschluss. Am 9. Juni 1535 nämlich holte der Papst die Meinung des hl. Collegiums über die Reformfrage ein und ob eine Reformbulle erlassen werden solle. Man beschloss, so heisst es in den Akten,<sup>3</sup> von einer Bulle abzusehen; denn alles was dieselbe enthalten wird (oder enthalten würde), sei schon durch die Weisheit früherer Jahrhunderte gesetzlich festgelegt; es genüge daher, die Anordnungen der Vorfahren zu beobachten und auf die religiösen Verhältnisse der Gegenwart anzuwenden. Kurz vor diesem Consistorium, nämlich am 21. Mai 1535, hatte die erste grössere Kardinalskreation des neuen Papstes stattgefunden, indem der Deutsche Nikolaus von Schomberg, der Franzose Jean du Bellay, der Engländer John Fisher, die Italiener Hieronymus Ghinucci, Jakob Simonetta und vor allem Caspar Contarini den Purpur erhielten, alles bedeutende Männer, die auch alle, den Franzosen und den Engländer ausgenommen, in den Consistorien zugegen waren. Man darf also annehmen, dass der Ratschlag, keine neuen Bullen ausgehen zu lassen, wohl erwogen wurde, und die Gründe, die etwas später der vorgenannte Kardinal Schomberg gegen den berühmten Reformentwurf der neun Deputierten geltend machte, werden schon damals ihr Gewicht behauptet haben.

Die Vorstellungen Schombergs sind uns nicht in ihrer originalen Fassung, sondern nur durch zweite oder dritte Hand bekannt;<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Consistorialakten, *Barb.* l. c. f. 216.

<sup>2</sup> L. c. f. 220.

<sup>3</sup> L. c. f. 228.

<sup>4</sup> Vergl. darüber Sarpi (Genf 1660) S. 86. Pallavicini 4, 5, 3. Dittrich *Gasparo Contarini* S. 368. Ueber das Consilium delectorum selbst handeln wir sogleich.



sie liefen aber unter besonderer Berücksichtigung deutscher Zustände darauf hinaus, dass in Zeiten allgemeiner Lockerung des Gehorsams und der Sittlichkeit zu strenge Massregeln dem Geiste der Abtrünnigkeit eher neue Nahrung zuführen als Zügel anlegen, dass daher die Zeit, der Reformgesetzgebung eine abschliessende Gestalt zu geben, noch nicht gekommen und diese Arbeit besser dem allgemeinen Konzil zu überlassen sei. Aehnlich, aber noch deutlicher sprach sich zu Anfang des Jahres 1543 der Kardinal Johann Morone aus, gleichfalls in namentlicher Hinsicht auf Deutschland, das ihm aus seiner Nunziaturthätigkeit sehr wohl bekannt war. Als nämlich die Konzilslegaten Parisius, Morone und Pole Ende 1542 und Anfang 1543 zu Trient die Ankunft von Prälaten zur Eröffnung des Konzils erwarteten, erschien plötzlich im Januar Granvella mit seinem Sohne dem Bischof von Arras und späteren Kardinal vor ihnen, angeblich um im Namen des Kaisers bei der Eröffnung und den Sitzungen des Konzils zugegen zu sein, thatsächlich aber, um Gründe für eine neue Verschiebung zu finden. Er führte dabei unter anderem Klage, dass noch so wenig in der allgemeinen sittlichen Besserung geschehen sei; die Antwort, die Morone darauf gab, theilte dieser sofort dem Kardinal Farnese, dem Nepoten des Papstes mit in folgenden Worten: „Was die Reform betrifft, wurde auf die Anstrengungen hingewiesen, die im vergangenen Jahre auf Anordnung des Papstes in Deutschland gemacht worden sind,<sup>1</sup> und auf die Schwierigkeiten, welche dem Werke im Wege standen, nicht nur von Seiten der Prälaten oder durch den Mangel an Priestern, sondern auch durch die Laien selbst und die weltlichen Fürsten, welche im Verein die kirchliche Gerichtsbarkeit hemmten und diejenigen, auf welche die Reform Anwendung finden sollte, aufreizten, lutherisch zu werden, wie an vielen Beispielen zu Tage trat; aus diesen und anderen Ursachen hat der Papst die Reform bis zum Konzil vertagt und das Gleiche that er für Rom und Italien, obwohl er von den aufrichtigsten Absichten beseelt war und bereits die Bulle der Mehrheit (im Kardinalsconsistorium) unterzeichnet hatte.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Nämlich durch Morone selbst und die ihm zugesellten beiden Jesuiten Bobadilla und Le Jay sowie durch den Irländer Robert Wauchop, den späteren Erzbischof von Armagh. Vergl. darüber die Aufsätze von B. Duhr in Röm. Quartalschr. 11, 566 und Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbruck 1897 S. 593.

<sup>2</sup> *Arch. Vatic., de Concilio* 10, f. 11.



Das Vorstehende könnte nun leicht zu dem Missverständnisse führen, als habe man sich durch diese Schwierigkeiten verleiten lassen, die Hände in den Schoß zu legen und sich für die so notwendige Umgestaltung des inneren Lebens in der Kirche ganz auf das bevorstehende Konzil vertröstet; in Wirklichkeit geben diese Ausführungen nur die Erklärung zu der Thatsache, dass der Versuch einer universellen, nach aussen wie nach innen allgemeinen Reform vor dem Konzil und ohne dasselbe aufgegeben werden musste; die Reformarbeiten selbst aber gerieten dadurch nicht in Stocken oder Stillstand. Kehren wir also zu diesen zurück.

In den vatikanischen Registerbänden<sup>1</sup> findet sich eine Bulle „Sublimis Deus“ vom 23. August 1535, in deren Einleitung Paul III. seiner Sehnsucht Ausdruck gibt, die Kirche Christi von allen Flecken und Fehlern, von allen Irrlehren, namentlich von dem verderblichen Luthertum<sup>2</sup> gereinigt zu sehen. Es schicke sich aber, mit dem eigenen Hause zu beginnen, um mit gutem Beispiele voranzugehen, und darum ernenne er die Kardinäle Piccolomini, San Severino, Ghinucci, Simonetta und de Cesis nebst drei Bischöfen, worunter ein Deutscher, Peter van der Vorst, Bischof von Acqui in Ligurien, zu Reformatoren für Rom und die römische Kurie, mit dem unbeschränkten Auftrage, alle Missbräuche, Vergehen, Verirrungen u. s. w. im Geistlichen wie Weltlichen auszurotten, Ungehorsam und Widerstand mit den schärfsten Strafen zu belegen, wenn nötig unter Beihülfe des weltlichen Armes zu brechen.

Ueber die Thätigkeit und Frucht dieser Kommission berichten die Konsistorialakten, die im allgemeinen sehr knapp gehalten sind,

<sup>1</sup> *Reg. Vatic.* 1693 f. 53. Ebenso in gleichzeitiger Abschrift *Concilio* 77 f. 5 7, mit dem Vermerk, dass die Bulle am 27. August in der päpstlichen Kanzlei gelesen und veröffentlicht worden sei. Vergl. Pallavicini 3, 17. 3.

<sup>2</sup> Diesen Ausdruck (*pestifera Lutherana haeresis*) benützten die Protestanten, welche Kenntnis der Bulle erhalten hatten, auf der Tagung von Schmalkalden im Februar 1537, um die Teilnahme an dem nach Mantua ausgeschriebenen Konzil zu verweigern. Und zwar setzten sie die Bulle um ein Jahr später an, nämlich auf den 23. September 1536, um so geltend machen zu können, der Papst habe noch nach der Berufung des Konzils, die am 2. Juni erfolgt war, die Lehre Luthers verurteilt, damit also bewiesen, dass er und das Konzil in der Glaubenssache keine unparteiischen Richter seien. Vergl. den deutschen Text der betreffenden Schmalkaldener Erklärung bei Walch *Luthers Schriften* 16, 2433 fl., die Bulle in deutscher Uebersetzung, gleichfalls mit dem falschen Datum, daselbst Sp. 2322; das Nähere in der *Collectio Tridentina*.



nichts; doch liegt uns eine Depesche des venetianischen Gesandten Lorenzo Bragadino aus Rom vom 31. Januar 1536 vor, die erwünschtes Licht verbreitet. „Im Consistorium vom 30. Januar“, so heisst es hier, „wurde die Reformbulle über die geistliche Kleidertracht verlesen, aber beschlossen, dieselbe nicht durch die Presse zu veröffentlichen, sondern jeder der Kardinäle solle seine Umgebung und ebenso die Regularen an den Pfarrkirchen zur Beobachtung derselben anhalten.“ Nach einigen irrigen Mutmassungen über die Unterlassung des Druckes fährt dann Bragadino fort: „Auch hat man darüber verhandelt, den Geschäftsgang der Pönitentiarie, der Kanzlei, der Datarie und anderer Aemter zu regeln, eine Sache, die, wenn durchgeführt, den grössten Nutzen brächte und vieler Unzufriedenheit ein Ende machte.“<sup>1</sup> Das Eine lässt sich wohl mit Sicherheit aus diesen Angaben schliessen, dass die Bulle die bewährten kanonischen Bestimmungen über die öffentliche Haltung und Kleidung der Geistlichkeit wieder in bessere Uebung bringen sollte, um damit schon manche Gelegenheit und Versuchung zu unwürdigem Handeln abzuschneiden.

Zwei Monate später, am 8. April 1536, während der Anwesenheit Karls V. in Rom, sprach der Papst im Consistorium unter Zustimmung des gesamten Kardinalscollegiums den Entschluss aus, das langersehnte Konzil zu berufen; am darauffolgenden 2. Juni wurde die Indiktionsbulle „Ad Dominici gregis“ erlassen und am 4. Juni feierlich veröffentlicht. Das Konzil sollte am 23. Mai 1537 zusammentreten und zwar zu Mantua. Unter den wesentlichen Zwecken desselben nennt die Bulle an zweiter Stelle die sittliche Reform der Kirche, die Herstellung und Wiederkehr der strahlenden Reinheit und Gottesfurcht. Gegen Ende Juli nun berief Paul III. einige hervorragende Männer nach Rom, die dort mit gleichgesinnten Prälaten das Konzil und vor allem die Reform vorbereiten sollten. Es waren der Engländer Reginald Pole, der sich in Oberitalien aufhielt, die Bischöfe Joh. Peter Caraffa von Chieti, später Papst Paul IV., Joh. Matthäus Giberti von Verona, Jak. Sadolet von Carpentras, Erzbischof Friedrich Fregoso von Salerno und der Abt Gregor Cortese von

<sup>1</sup> Mitgeteilt von De Leva, *Storia documentata di Carlo V.* 3, 354, Anm. 2.



St. Georg in Venedig.<sup>1</sup> Zu Ende Oktober und Anfang November erschienen die Gerufenen zu Rom, wo sich Hieronymus Aleander und Thomas Badia, der Magister Sacri Palatii, an sie anschlossen und alle zusammen, von Paul III. nochmals an die hohe Wichtigkeit und Verantwortung ihrer Aufgabe gemahnt, sofort unter Leitung und Vorsitz des Kardinals Caspar Contarini, der die Seele dieser Bestrebungen war, an die Arbeit gingen.<sup>2</sup>

Die Frucht dieser Arbeit ist das berühmte Consilium de lectorum cardinalium et aliorum praelatorum de emendanda ecclesia, welches von allen Vorgenannten unterzeichnet wurde, nachdem mittlerweile, am 22. Dezember 1536, Caraffa, Sadolet und Pole zu Kardinälen erhoben worden waren.<sup>3</sup> Das Consilium war keineswegs für die Oeffentlichkeit bestimmt; die neun Männer hatten schwören müssen, von ihren Beratungen nichts nach aussen gelangen

V. fol. 37

<sup>1</sup> Die Berufungsschreiben in *Arm.* 41 vol. 3. Nr. 65 ff., einige bei Raynaid 1536 Nr. 40.

<sup>2</sup> Die Eröffnung der Kommissionsberatungen setzt De Leva, *Storia docum.* 3, 355, bereits in die zweite Hälfte October. Dittrich, *Contarini* S. 355, sicher mit mehr Recht in den November 1536; aber es dürfte möglich sein, den Zeitpunkt noch näher zu bestimmen. Zuerst hat, wie Beccadelli in der Lebensbeschreibung Contarinis berichtet (Dittrich a. a. O.), Paul III. die neun Männer zu sich beschieden und ihnen unter strenger Gewissenspflicht auferlegt, alles niederzuschreiben, was nach ihrer Ansicht in der Kirche der Verbesserung bedürfe. Zum Beginne der eigentlichen Verhandlungen schrieb sodann Sadolet eine „Oratio de Romanae curiae et cleri moribus reformandis“, die später, im Jahre 1561, zu Krakau bei Lazarus Andreã gedruckt wurde. Wenn man die Rede nimmt, wie sie vorliegt, ist sie an die versammelten Kardinäle gehalten worden, um ihnen die nach Rom berufenen Männer vorzustellen und den Zweck dieser Berufung darzulegen. Vergl. die nähere Inhaltsangabe bei Dittrich, *Contarini* S. 356–360. Am Schlusse der Rede wendet sich sodann Sadolet mit folgenden Worten an den Papst: „Quamobrem Paule tertie te alloquor *absentem*; tua enim semper praesens est et virtus et maiestas“ etc. Bei dieser Abwesenheit Pauls III. ist jedenfalls an eine Abwesenheit aus Rom zu denken, da er andernfalls in der Versammlung der Kardinäle gewiss nicht gefehlt haben würde, und damit ergibt sich eine Handhabe zur Zeitbestimmung. Denn nach dem Tagebuch des Ober-Ceremonienmeisters Blasius von Cesena verliess der Papst während des November 1536 nur einmal auf einige Tage die Stadt, um sich auf der Magliana und zu Ostia zu erholen, nämlich vom 9. bis zum 14., und in diese Tage dürfte die Rede Sadolets mit ihrem ganz der Reform gewidmeten Inhalte fallen, da ein kurzer späterer Ausflug des Papstes nach derselben Gegend, von welchem nur das Ende am 30. November gemeldet wird, nicht in Frage kommen kann. *Arm.* XII, vol. 56 (*Diaria* vol. 10) f. 491 und 492.

<sup>3</sup> Das Consilium steht, von älteren Drucken abgesehen, bei Mansi, *Supplem.* 5, 539–548; Le Plat 2, 596–605; ein Neudruck bleibt für die Konzilspublikationen vorbehalten. Ein deutscher Auszug bei Dittrich a. a. O. S. 364–367.



zu lassen,<sup>1</sup> und auch im Consistorium schärfte Paul III. bei den Reformverhandlungen die Beobachtung des vollständigsten Still-schweigens ein.<sup>2</sup> So erklärt es sich leicht, dass von unserm Consilium in den Consistorialakten mit keinem Worte gesprochen wird und dass es uns überhaupt an authentischen Nachrichten über die Zeit der Vorlegung wie über den Verbleib und das Schicksal des Schriftstückes gebricht; was Sleidan, Sarpi, nach letzterem auch Pallavicini darüber haben und wovon oben schon einiges mitgeteilt wurde, ist zu unbestimmt und zu wenig belegt, um die Lücke ausfüllen zu können. Gewiss ist nur das eine, dass die Denkschrift trotz aller Vorkehr doch den Weg nach Deutschland fand und dort bereits i. J. 1538 veröffentlicht wurde, nicht ohne den Feinden der Kirche Anlass zu recht hässlichen Ausfällen gegen diese zu geben. Man beutete eben, wie es schon zur Zeit Hadrians VI. geschehen war, die redliche Absicht, die Schäden aufzudecken und zu beseitigen, lediglich als ein Sündenbekenntnis des Papstes und der ganzen Kirche aus.<sup>3</sup>

Doch gehen wir zunächst in Kürze auf den Inhalt der Denkschrift ein. Ein Grundübel und die Wurzel für viele andere sei die übertriebene Steigerung der päpstlichen Gewalt, namentlich in der unumschränkten Verfügung über die kirchlichen Benefizien, die zu einer durchaus unstatthaften, unkanonischen und vielfach simonistischen Ausbildung des Benefizialwesens geführt habe. Es werde schon nicht mehr für die Benefizien nach geeigneten Persönlichkeiten, sondern für bevorzugte Persönlichkeiten, gleichviel ob geeignet oder nicht, nach einträglichen Benefizien gesucht. So kommt es, dass bei Zulassung zu den hl. Weihen weitaus nicht die nötige Auswahl und Prüfung vorgenommen wird. Die Obliegenheiten, die mit den kirchlichen Aemtern verbunden sind, werden vernachlässigt; durch allerlei kuriale Kunstgriffe, wie Resignation, Reservation, Regress und dergl. wird eine höchst verderbliche Erblichkeit der Benefizien,

<sup>1</sup> Vergl. Dittrich, *Contarini* S. 355, und die eigenen Worte des Consilium am Schlusse des Prooemium.

<sup>2</sup> Z. B. am 3. März 1535: „Jussitque demum [Sanctissimus D. N.], ut acta sacri senatus summo cum silentio ac taciturnitate servarentur. *Barber.* XXXVI, 1 f. 216.

<sup>3</sup> Näheres bei Dittrich, *Contarini* 368 f.



namentlich der Bistümer, erschlichen. Noch schlimmer ist, dass mehrere Benefizien, auch hier namentlich Bistümer, in einer Hand vereinigt werden; selbst Kardinäle, die an der römischen Kurie residieren und den Papst in der Leitung der Gesamtkirche unterstützen sollten, lassen sich mit Bistümern und zwar mit mehreren gleichzeitig ausstatten. Umgekehrt werden die Inhaber von Benefizien mit hohen Pensionen zu Gunsten anderer belastet und des angemessenen Unterhaltes beraubt. Haben schon diese Missstände zu einer erschreckenden Vernachlässigung der Seelsorge geführt, indem Bischöfe und Pfarrer, nicht minder die Kardinäle die Residenz in ihrem pflichtmässigen Wirkungskreise hintansetzen: so werden diese bösen Folgen noch gesteigert durch die zahlreichen Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, durch Exemtionen, Privilegien, Dispensen, Annahme von Appellationen durch die römischen Behörden, alles Dinge, bei denen das Geld oft eine ebenso grosse wie verwerfliche Rolle spielt. Viele Klöster beiderlei Geschlechts haben sich jeder höheren Aufsicht entzogen und sind durch Unordnung und Zuchtlosigkeit Stätten des Aergernisses geworden. Ueberhaupt werden Dispensen, Gnaden, Privilegien viel zu leicht und ohne ausreichenden Grund erteilt und das Laster der Simonie erfährt durchaus nicht die geziemende Strafe. Die Stadt Rom, die der ganzen Welt durch Sittenreinheit und würdige Feier des Gottesdienstes voranleuchten sollte, giebt leider nur zu sehr ein Beispiel des Gegenteils.

Bei den meisten dieser Uebel genügte der Hinweis auf ihr Vorhandensein und ihre schlimmen Folgen, um die Abstellung als unerlässlich darzuthun; bei anderen sind Mittel und Wege angegeben, wie die Zustände zu bessern seien. Damals schon sprachen sich die kirchlich Gesinnten dahin aus, dass unser Consilium als Grundlage für die allgemeine Reform der ganzen Christenheit dienen könne,<sup>1</sup> und dieses Urteil ist nicht bloss zutreffend, sondern auch

<sup>1</sup> Vergl. z. B. ausser den Zeugnissen, die Dittrich (*Contarini* 368 Anm. 1) anführt, die Worte des Francisco de Vargas, der als spanischer Kronjurist der ersten Tagung des Konzils von Trient beiwohnte: „Nuestro muy santo padre Paulo III. con zelo Christiano cometio esto [nämlich das Reformwerk] el año de 38 [Irrtum statt 36 und 37] a ciertos cardenales y prelates, los cuales entendieron en ello y lo hizieron tan dota-y sanctamente, que a hazerse lo que ellos ordenaron, faltaria poco para que la reformation que conviene tubiese entero efecto“. Joac. Lor. Villanueva, *Vida literaria* (London 1825) 2, 413.



zur glücklichen Wirklichkeit geworden; denn das Reformwerk, auf welches das Konzil von Trient bei seinem Abschlusse i. Jahre 1563 zurückblicken konnte, ist in allem Wesentlichen bereits durch unser Consilium vorgezeichnet und angebahnt. Wenn daher dieselben Zeitgenossen, welche das Werk der Neuner-Kommission wegen seiner vorzüglichen Gediegenheit rühmen, sogleich ihr Bedauern daran knüpfen, dass dasselbe nicht verwirklicht worden sei,<sup>1</sup> so muss man eben berücksichtigen, dass diese Stimmen von solchen herrühren, welche die allseitige Reform durch das Konzil von Trient nicht mehr erlebten und welche das Verhältnis unserer Denkschrift zu dem bevorstehenden Konzil nicht richtig aufgefasst hatten. Denn da dieses letztere schon am 23. Mai 1537 zusammentreten sollte, konnte die Arbeit der Reformkommission, wie es auch deutlich in den Berufungsschreiben ausgesprochen ist, nur den Zweck haben, für dessen bevorstehende Thätigkeit auf diesem Gebiete einen Entwurf und Leitfaden zu geben. Erst als sich dem Beginn des Konzils Hindernisse über Hindernisse in den Weg stellten, wurde die Frage brennend, ob nicht auch ohne das Konzil der Weg der Reformen im Grossen zu betreten sei, und so sind gewiss auch die Worte zu verstehen, die sich in einem Schreiben Contarinis vom Jahre 1538 oder 1539 an Johann Cochläus finden, obschon dieselben, wenn sie ein oder zwei Jahre früher gefallen wären, für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht werden könnten.<sup>2</sup> Die ganze Reformthätigkeit, die wir im Folgenden zu betrachten haben, beruht eben auf der allgemeinen Ueberzeugung von der unaufschiebbaren Notwendig-

<sup>1</sup> Vergl. Dittrich a. a. O. und denselben Vargas bei Villanueva l. c., der aber schon ganz richtig bemerkt, dass eben nur das Konzil die Riesenaufgabe der Reform im vollen Umfange lösen konnte: „Es de creer che ha deseado esto concilio que agora se celebra, para mas commodamente estatuir aquello y todo lo demas que convenga“.

<sup>2</sup> Die Worte lauten: „... consilium quoddam, quod vulgatum est Pontifici Maximo datum fuisse pro tollendis abusibus quibusdam, qui sensim videntur irrepisse in ecclesiam Christi, nec adeo impliciti sunt religionis dogmatibus aut consuetudini iam receptae, quin aboleri aut in melius commutari queant nullo expectato concilii oecumenici decreto“. Dittrich, *Regesten und Briefe Contarinis* S. 296 Nr. 30. Contarini spricht also hier nicht so sehr seine eigene Ansicht aus, als die von andern verbreitete, und es ist demnach nicht zutreffend, wenn Dittrich (*Contarini* S. 375) daraus den Wunsch der Kommission herleitet, „dass ihre Vorschläge alsbald in Form von besondern Gesetzen durch eine päpstliche Bulle noch vor dem Konzil publiziert werden möchten“.



keit der Reform und auf dem guten Willen an den leitenden Stellen, diese Reform, nachdem das Konzil so viele Verzögerungen erfuhr, unabhangig von demselben durchzufuhren. Darum war und blieb das Consilium delectorum aber doch, wie wir oben gesehen haben, ein Reformentwurf als Grundlage fur die Arbeiten des Konzils, dessen Zusammentritt damals noch nicht in Frage gestellt war.

Damit erhalten wir auch eine bisher unbeachtete Handhabe zur annahernden Datierung des Gutachtens oder vielmehr eine Stutze des schon durch andere, zuletzt durch Dittrich<sup>1</sup> erbrachten Nachweises, dass dasselbe in den Beginn des Jahres 1537 zu setzen sei. Dass Pallavicini im Irrtum ist, wenn er (4. 5. 3) fur das Consilium die Zeit nach der Ruckkehr Poles von seiner gescheiterten Mission nach England annimmt, unterliegt nach den Ausfuhungen Dittrichs keinem Zweifel mehr; doch sei bemerkt, dass Pole nicht erst am 25. Oktober 1537 nach Rom zuruckkehrte, wie Dittrich nach Quirini angiebt, sondern bereits am 16.,<sup>2</sup> und dass er am 19. im Consistorium nach erstattetem Bericht seine Legatenwurde niederlegte.<sup>3</sup> Auch das Anfangsdatum seiner Reise lasst sich etwas naher bestimmen. Denn nachdem er am 7. Februar 1537 zum Legaten „ad res Anglicas componendas“ ernannt war,<sup>4</sup> wurden ihm am 14. und 15. Februar die notigen Bullen und die Litterae passus ausgestellt,<sup>5</sup> die Abreise wird wohl unmittelbar darauf erfolgt sein, da Bischof Giberti von Verona, der den Kardinal auf der dornigen Expedition begleitete, bereits am 27. Februar aus Bologna an den papstlichen Geheimsekretar Ambrosius Recalcati schreibt.<sup>6</sup> Unser Consilium wird also spatestens Mitte Februar 1537 zum Abschlusse gebracht worden sein, da es spater die Unterschriften Poles und Gibertis nicht hatte erhalten konnen, und so war<sup>6</sup> denn die Kommission ihrer Aufgabe, fur das auf den nachsten 23. Mai angesetzte allgemeine Konzil einen Reformentwurf auszuarbeiten, im vollsten Umfange gerecht geworden.

<sup>1</sup> Contarini S. 361 Anm. 4.

<sup>2</sup> *Vatic. lat.* 6978, Ephemerides seu diaria f. 140, mit dem Beifugen, dass Pole „sine aliqua pompa“ die Stadt betreten habe.

<sup>3</sup> *Consistorialarchiv* C 3045 f. 44: „R<sup>m</sup>us D. cardinalis Polus legatus destinatus in Angliam rediens renuntiavit legationem suam“.

<sup>4</sup> L. c. f. 24.

<sup>5</sup> *Arm.* 32 vol 27 f. 121/2 und *Arm.* 41 vol. 1 Nr. 136 und 137.

<sup>6</sup> *Borghese* I. 36 f. 37 cop.



Aber leider zerschlug sich für diesmal das Konzil an den unerfüllbaren Forderungen des Herzogs Federico Gonzaga von Mantua und dem offenen Widerstreben des Königs Franz I. von Frankreich.<sup>1</sup> So lange noch eine Hoffnung blieb, den Herzog umzustimmen, gab Paul III. die Versuche nicht auf; erst als am 15. April Gonzaga auf alle Vorstellungen erneute Absage schickte, musste er sich dazu verstehen, Mantua fallen zu lassen und im Consistorium vom 20. April 1537 die Vertagung des Konzils auf den 1. November gleichen Jahres zu verkünden.

Aber auch dieser Termin war höchst fraglich, weil erst eine andere Stadt für die Synode gesichert und mit den Mächten vereinbart werden musste und weil der neuentbrannte Krieg zwischen Karl V. und Franz I. die ganze christliche Welt in Spannung hielt. Sofort beschritt nun Paul III. den Weg, der schon oben angedeutet wurde, indem er das Reformwerk von der in die Ferne gerückten allgemeinen Kirchenversammlung ablöste und fast am gleichen Tage mit dem Consistorium vom 20. April vier der besten, gelehrtesten und erfahrensten<sup>2</sup> Kardinäle damit betraute, nämlich Contarini, Caraffa, Jakob Simonetta und Hieron. Ghinucci. Das Haupt auch dieser neuen Kommission, die übrigens noch andere Prälaten wie Aleander und Badia heranzog, war offenbar Contarini; aber der Auftrag war nicht mehr so allgemeiner Natur wie ein Jahr vorher, sondern wandte sich einem ganz besondern Uebel zu, wie aus einem Schreiben Contarinis vom 12. Mai 1537 an Kardinal Pole hervorgeht<sup>3</sup> „Der Papst“, so heisst es hier, „ist an die Reform herangetreten und begann mit sich selbst, indem er vier Kardinälen den Auftrag gab, den Geschäftsgang der Datarie genau zu prüfen und zu verbessern. Wir werden es an uns nicht fehlen lassen und auch fast alle übrigen Kardinäle sind der Reform günstig gesinnt.“

<sup>1</sup> Ueber Franz I. vergl. meinen Aufsatz in *dieser Zeitschrift* Bd. 12 (1898) S. 306 f., über den Herzog von Mantua die Aktenstücke bei Friedensburg, *Nuntiaturberichte* 2, 425 f. Weiteres demnächst in der Einleitung zu den Konzilsakten.

<sup>2</sup> So nennt sie Aleander in der Instruktion, die er am 30. April 1537 für den Nuntius Joh. Guidicione beim Kaiser verfasste. Gedruckt, aber ohne Datum bei Pastor, *Reunionsbestrebungen* S. 483, handschriftlich *Vatic lat.* 3915 f. 270 und öfter.

<sup>3</sup> Bei Dittrich *Regesten und Briefe* S. 98 Nr. 325, nach Quirinus Epistolae Poli 2, 30,



Aus der Thätigkeit dieser Kardinalskongregation ging das „*Consilium quatuor delectorum a Paulo III. super reformatione ecclesiae*“ hervor, welches zuerst nach fehlerhaften Kopien durch Dittrich,<sup>1</sup> fast gleichzeitig, aber ohne Kenntnis des Ursprunges und Zusammenhanges, durch Döllinger,<sup>2</sup> endlich vor kurzem nach dem Original im vat. Archiv von mir herausgegeben worden ist.<sup>3</sup> Das *Consilium* ist jedoch nur von zwei der oben genannten Kardinäle, nämlich von Contarini und Caraffa, unterzeichnet, die beiden andern Unterzeichner sind Aleander und Badia. Es handelte sich in dem Gutachten um die sogenannten Compositionen, d. h. um die Geldbeträge, die seit Papst Sixtus IV. bei Bewilligung von Gnaden, Dispensen u. s. w. an die Datarie zu entrichten waren, und es stellte sich in der Kommission eine zwiespältige Auffassung heraus, indem die strengeren Mitglieder, nämlich die vier Unterzeichner, die Erhebung solcher Geldsummen für Simonie erklärten, wenigstens dann, wenn der Vollzug der bewilligten Gnade von der vorherigen Zahlung abhängig gemacht würde, während die beiden andern Kardinäle, Ghinucci und Simonetta, darin nur eine Art von erlaubter Steuer zum Unterhalte der Kirche und ihrer Organe sahen.

Eine Entscheidung dieser Frage erfolgte nicht sogleich; vielmehr schien es, als sollte diese Meinungsverschiedenheit dem ganzen Reformwerk gefährlich werden. Zwei Jahre hindurch ist in den Konsistorialakten wenig Rede von Verhandlungen nach dieser Richtung; aber man benützte diese Zeit offenbar zu weiteren Untersuchungen und Erhebungen, wie sich u. a. aus einer Notiz des päpstlichen Oberceremonienmeisters Blasius von Cesena ergibt. Derselbe schreibt nämlich zum April 1539 in seinem Diarium: „Dieser Tage, während ich krank war, fingen die Kardinäle Caraffa und Contarini als Reformatoren der kurialen Beamten an, die Ceremonienmeister zu belästigen, als ob dieselben übertriebene Gebühren erhöben und sich manche Anmassung zu Schulden kommen liessen. Nachdem man ihnen aber von den Rechten der Ceremonienmeister und von der geringen Besoldung für die ausgedehnten Arbeiten, die sie für

<sup>1</sup> *Regesten und Briefe* S. 279—288.

<sup>2</sup> *Beiträge* 3, 208—219.

<sup>3</sup> *Röm. Quartalschr.* 14, 102—119.



Papst und Kardinäle verrichten, Kenntnis gegeben hatte, schwiegen sie und forschten nicht weiter.“<sup>1</sup>

Diese Aeußerung des Blasius von Cesena verrät übrigens auch schon, so harmlos immerhin der bereits achtzigjährige Oberceremonienmeister war, dass die Reformbestrebungen, namentlich wo sie in die Frage des Gehaltes und der Einkünfte eingriffen, kein sehr ermutigendes Entgegenkommen fanden. Aber gerade dieser Punkt war ein ganz wesentlicher, dem daher auch dauernd das Augenmerk des Papstes zugewendet blieb. Nachdem nämlich die obgenannte Viererkommission ihre Vorarbeiten abgeschlossen hatte, wiederholen sich öfter in den Konsistorialakten die Einträge, dass über die Reform der Kanzlei und der andern kurialen Behörden verhandelt worden sei, bis es dann am 21. April 1540 heisst: „Der Papst befahl, die Sache der Reform von Kurie und Beamten zu Ende zu führen d. h. auszufertigen.“<sup>2</sup> Ebenso am 6. August: „Im Consistorium wurde die Reform der hl. Pönitentiarie ausgefertigt und abgeschlossen.“<sup>3</sup>

Am 27. August desselben Jahres 1540 erfolgte sodann ein weiterer durchgreifender Schritt, über welchen die Akten des Kardinal-Vizekanzlers<sup>4</sup> und diejenigen des Kardinalkämmerers<sup>5</sup> fast gleichlautend berichten wie folgt: Der Papst legte die letzte Hand an die Reformation und ernannte vier Klassen von je drei Kardinälen, die über die unverletzliche Beobachtung der gefassten Beschlüsse wachen und dem Papste genauen Bericht erstatten sollten. Der ersten Klasse war die apostolische Kammer und das Tribunal der Stadt Rom, der zweiten die Rota, der dritten die Kanzlei, der vierten die (Datarie und) Pönitentiarie zugewiesen.<sup>6</sup> Die Aufgabe dieser vier Klassen

<sup>1</sup> *Arch. Vatic. Arm.* XII. vol. 56 f. 625.

<sup>2</sup> *Arch. consistoriale* C. 3045 f. 101. In denselben Tagen, nämlich am 27. April 1540, erging auch an den unermüdlichen Reformbischof Joh. Matthäus Giberti von Verona die dringende Einladung des Papstes, zur Teilnahme an dem grossen Werke nach Rom zu kommen, was sich jedoch durch Schwierigkeiten, die Giberti bei seinem Domkapitel fand, zerschlug. *Vatic. Archiv. Arm.* 41 vol. 17 zum 27. April 1540. Vergl. Dittrich im *Histor. Jahrb.* 7, 14.

<sup>3</sup> L. c. C 3042 f. 101.

<sup>4</sup> C 3045 f. 107.

<sup>5</sup> C 3042 f. 103.

<sup>6</sup> Die Namen der Kardinäle sind, in der Reihenfolge der vier Klassen: De Cupis, Ghinucci, Pole, Cesarini, De Monte, Guidiccione, Grimani, Aleander, Ridolfi, Contarini, Caraffa und Laurerius. Ueber den letzteren s. *Röm. Quartalschr.* 14, 104.



bestand nun nicht bloss darin, den allgemeinen Grundsätzen dieser Reform in ihren Abteilungen Geltung zu verschaffen, sondern mehr noch darin, in Ausführung dieser Grundsätze für die ihnen unterstehenden Behörden Specialreformen auszuarbeiten und von Fall zu Fall für Abstellung von Unarten Sorge zu tragen. So schreibt zum 13. Dezember 1540 der Chronist der Stadt Rom: „In der Kanzlei wurden einige Beschlüsse verkündigt, durch welche Missbräuche der römischen Kurie beseitigt wurden, namentlich wo es sich um Geldzahlungen handelte.“<sup>1</sup> Und an demselben 13. Dezember schrieb Contarini an den Kardinal Ercole Gonzaga: „Allen Kurialen sind die Reformen, die ihre Behörde betreffen, zugewiesen worden.“<sup>2</sup>

Ueber die Art des Verfahrens, welches hier nur kurz angedeutet ist, werden wir in vorzüglicher Weise belehrt durch eine Reihe von Aktenstücken in einem Mischbande des vatic. Archives,<sup>3</sup> welche die Ueberschrift führen: Reform der päpstlichen Kanzlei unter Paul III. im Jahre 1540. Die Veröffentlichung dieses gesamten Materials wird an geeigneter Stelle erfolgen; hier kann nur summarisch darüber berichtet werden. Wir haben, um es kurz zu sagen, das Ergebnis der Untersuchung, Enquête könnte man sagen, vor uns, welche die drei für die Kanzlei deputierten Kardinäle, also Grimani, Aleander und Ridolfi, angestellt haben. Sie fangen mit dem Kardinal-Vizekanzler an und nehmen sodann die lange Hierarchie der Kanzleibeamten oder Kanzleipfründner, wie man einen grossen Teil derselben nennen muss, vor ihr Forum, um bei jedem Posten die vorgefundenen Missbräuche festzustellen und im zweiten Absatze das Moderamen, d. h. die neuen Statuten vorzuschreiben, die von jetzt an zu beobachten seien. Zur Probe sei aus dem Abschnitte, der über den Stellvertreter des Vizekanzlers, den Regens cancellariae, handelt, der erste Punkt angeführt. „Der Regens der Kanzlei,“ so heisst es wörtlich, „hat die Beschwerden wegen übertriebener Taxenforderung anzuhören und die Schuldigen zum Ersatze anzuhalten. Wenn er nun hierin nachlässig und den Kanzleibeamten gegenüber zu nachsichtig ist, so muss mancher seine begründete Beschwerde

<sup>1</sup> *Vatic. lat.* 6978 f. 145.

<sup>2</sup> Herausgegeben von Friedensburg in *Quellen und Forschungen* 2, 214.

<sup>3</sup> *Arm.* XL. vol. 134 f. 37 ff.



unterlassen, weil er nicht hoffen darf, bei dem Regenten der Kanzlei damit durchzudringen.“ Dazu das Moderamen: „Der Regens soll mit grösserem Fleisse vorkommende Klagen wegen übertriebener Taxe anhören und was über Gebühr erhoben worden ist, sofort ersetzen lassen. Und wenn über die Höhe der Taxe ein Zweifel besteht, soll darum die Ausfertigung einer Sache nicht verschoben, sondern der streitige Betrag bei dem Regenten hinterlegt, die Bulle ausgestellt und dann durch den Regenten nach den Vorschriften seines Amtes, auch ohne dass er darum angegangen wird, die Höhe der Taxe nachgewiesen und die von ihm getroffene Entscheidung in das amtliche Register eingetragen werden.“

In ähnlicher Weise werden ausser dem Vicekanzler selbst auch die übrigen Kanzleibeamten vorgenommen, so der Custode oder Seneschall, Notare und Protonotare, die höheren und niederen Abbreviatoren, die Skriptoren, Sekretäre, Sollicitatoren und andere mehr untergeordnete Bedienstete, wobei es zuweilen heisst, es habe sich nichts der Reform Bedürftiges herausgestellt, in der Regel aber eine Anzahl von Punkten moniert wird, die Abhülfe verlangen. Da es sich bei der päpstlichen Kanzlei um eine Expeditionsbehörde handelt, in welcher die Suppliken der Bittsteller, die Entwürfe für die Bullen formuliert, schliesslich die Bullen selbst ausgefertigt, überhaupt die Beurkundung fast sämtlicher Beneficialsachen vorgenommen wurde: betreffen unsere Reform-Monita und Dekrete durchweg die Taxen, die für die zahlreichen Kanzleiverrichtungen zu zahlen waren. Dabei ging die Kardinalkommission auf die ursprüngliche Einrichtung der einzelnen Aemter, auf die Kanzleiregeln und Bullen früherer Päpste, namentlich auf die bereits erwähnten Bestimmungen Leos X. und des Laterankonzils zurück und beschnitt alle Taxenansätze mit massvoller Berücksichtigung der fortschreitenden Zeit auf die gesetzliche Höhe. Unter anderm wurde mit einer bedeutenden Erhöhung der Taxen aufgeräumt, die Kardinal Pompeo Colonna als Vicekanzler nach dem Sacco di Roma von 1527 eingeführt hatte.

Es ist zu bedauern, dass wir von den drei andern Klassen der grossen Kardinalkongregation nicht ähnliche Aufzeichnungen haben, da uns diese auch in die Justiz-, Gnaden- und Finanzbehörde tiefere Blicke werfen lassen würden. Immerhin liegen genügende Belegstellen vor, um darzuthun, dass auch von diesen Klassen in



gleicher Weise gearbeitet wurde. Dahin gehört z. B. eine Eingabe der sieben Clerici camerae Apostolicae an die Kardinäle ihrer Klasse,<sup>1</sup> worin sie die Verfügung rückgängig zu machen suchen, nach welcher ihnen die bis dahin geübte weltliche Gerichtsbarkeit für Rom und den Kirchenstaat entzogen werden sollte. Man sieht daraus, dass die Kardinäle de Cupis, Ghinucci und Pole, welche bei der Bildung der Zwölfer-Kommission vom 27. August 1540 „pro camera Apostolica et tribunitio Urbis“ deputiert worden waren, die Gleichberechtigung der Kammerkleriker für Civilsachen aufgehoben und diesen Zweig der Gerichtsbarkeit nunmehr ausschliesslich dem Gubernator Urbis zugewiesen hatten. Eine andere Nachricht, die uns der gleichzeitige römische Chronist überliefert,<sup>2</sup> betrifft die Datarie und lautet: „Am 21. Februar 1541 wurde Hieronymus Ricenas,<sup>3</sup> bis dahin Oberschatzmeister des Papstes, von diesem zum Datar erwählt, und der bisherige Datar Vincenz de Durantibus, Bischof von Termoli, wurde abgesetzt, wie man sagte, weil er sein Amt schlecht verwaltet habe.“ Es gewinnt demnach den sicheren Anschein, dass das oben besprochene Gutachten von Contarini, Caraffa, Aleander und Badia über die Compositionen der Datarie beim Papste tiefen Eindruck gemacht und dass sich in der Datarie nicht unerhebliche Gebrechen herausgestellt hatten; denn der Datar Vincenz de Durante, der durch sein Amt die beste Anwartschaft auf das Kardinalat besass, fiel in Ungnade und tritt erst einige Jahre später in der viel geringeren Stellung des päpstlichen Hausmeisters wieder auf.<sup>4</sup>

Immerhin ging man nicht vorschnell zu Werke. Auf Grund der Erhebungen, die wir eben beleuchtet haben, wurde eine Bulle vorgelegt, durch welche die Verfügungen der 12 Kardinäle in den 4 Klassen Gesetzeskraft erhalten sollten. Ehe aber dieser gesetzgeberische Akt vollzogen wurde, gab man allen, die von der Reform betroffen werden sollten, Gelegenheit zur Aussprache, und die oben angeführten Worte des Kardinals Contarini, allen Kurialen seien die auf sie bezüglichen Bestimmungen zugewiesen worden, werden wohl

<sup>1</sup> *Arm.* XI. vol. 134 f. 103.

<sup>2</sup> *Vatic. lat.* 6978 f. 145.

<sup>3</sup> Bekannt unter dem Familiennamen Capodiferro. Im Dezember 1544 wurde er Kardinal. Ciacconius 3, 706.

<sup>4</sup> Römisches Staatsarchiv. *Mandata cameraria* zum 5. Juni 1545.



auch mit dieser Art des Verfahrens im Zusammenhang stehen. So entstanden die Gegenvorstellungen der sieben Kammerkleriker, von welchen gleichfalls schon gesprochen wurde; am ausgiebigsten sind wir aber auch hier wieder über das Personal der Kanzlei unterrichtet, für welches zunächst der Regens cancellariae, Thomas Campeggio Bischof von Feltre, Bruder des bekannten Kardinals Lorenzo, das Wort ergriff.<sup>1</sup> Er trat als gewiegter Kanonist mit grosser Sachkenntnis für die Rechte des Custoden, der beiden Klassen von Abbreviatoren, der Sollicitatoren, Protonotare u. s. w. ein, stellte sich aber im Ganzen auf den Boden der Reformbulle und machte für deren endgültige Fassung brauchbare Vorschläge. Viel unnachgiebiger zeigten sich die einzelnen Gruppen der Kanzleibeamten, die jede für sich ihre Vorstellungen an die Kardinalskommission richteten und von einer Verminderung ihrer Einkünfte aus den Kanzleitäxen wenig hören wollten. Es kam ihnen dabei sehr zu statten, dass sie in ihrem Geschäftszweige viel bewanderter waren als die Kardinäle ihrer Klasse, und dass sie mit Berufung auf geschriebenes oder Gewohnheitsrecht mancher Ungebühr den Schein der Legalität zu geben vermochten. Noch mehr fiel zu ihren Gunsten ins Gewicht, dass ihre Aemter fast ausnahmslos zu den sogenannten Monti vacabili gehörten, da sie durch Geld und Kauf erworben waren, so dass sich die Kanzleitäxen für sie als Verzinsung eines vorgestreckten Kapitals darstellten. Und nicht bloss dieses; denn da das Kapital, die Kaufsumme, unkündbar war und nach dem Tode des jeweiligen Stelleninhabers ganz unbelastet der päpstlichen Kammer verblieb, mussten die Einkünfte und Gefälle, welche der Stelleninhaber zu Lebzeiten bezog, zugleich zur Deckung und Amortisierung des Kapitals dienen. So wird leicht erklärlich, dass die Mehrzahl dieser Kurialbeamten in dem Bestreben, möglichst bald auf ihre Kosten und zu einem entsprechenden Einkommen zu gelangen, eine Verkürzung der Einnahmen mit ganz andern Augen ansah, als die Kardinäle der Reformkommission.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Arm.* XI. vol. 134 f. 58—63.

<sup>2</sup> Auf diesen Umstand wiesen u. a. hin die Schreiber der päpstlichen Bullenregister (*Arm.* XI. vol. 134 f. 97), die Protonotare (l. c. f. 78), die Kammerkleriker (f. 103) Ueber das unglückliche System des Stellenkaufes, das seit Ende des 14. Jahrhunderts an der Kurie um sich griff, vergl. A. Gottlob, *Aus der Camera*



Wie weit nun diesen Einwürfen Rechnung getragen wurde, lässt sich bei dem Mangel an weiteren Detailnachrichten nicht mehr oder noch nicht feststellen; sicher aber ist, dass die Reform der Kurie ihren Fortgang nahm und auch zu greifbaren Ergebnissen führte. Denn nachdem das Consistorium vom 21. November 1541 eine neue hohe Instanz in der Sache gebildet hatte, bestehend aus dem Kardinaldekan, dem obersten Kardinalpriester und Kardinaldiakon, verstärkt durch Sachverständige aus den Beamtenklassen,<sup>1</sup> wurde endlich im Consistorium vom 12. Mai 1542 die Reformbulle verabschiedet<sup>2</sup> und gleichzeitig oder ganz kurz darauf promulgiert; denn zu einem folgenden Consistorium vom 14. Juli 1542 verzeichnen die Akten: „Es wurde über die Reform verhandelt und den Kardinälen de Cupis (Dekan), Caraffa und Ridolfi die umfassendste Gewalt gegeben, die vor kurzem erlassene und verkündigte Reformation in Vollzug zu setzen.“<sup>3</sup> Ebenso findet sich in der Instruktion, die Kardinal Bartholomäus Guidiccione gegen Ende Oktober 1542 für die drei nach Trient abgehenden Konzilslegaten entwarf, die Stelle: „Ueber die Rota und die andern Behörden der Kurie wäre viel zu sagen; man halte sich an die Reformbulle.“<sup>4</sup> Endlich weist auch der Konzilslegat Kardinal Parisius, ähnlich wie wir es oben bereits von seinem Kollegen Morone gehört haben, im Januar 1543 die beiden Granvella auf diese Bulle hin, um die erfolgreiche Thätigkeit des Papstes in dieser Sache darzuthun.<sup>5</sup>

Die Bulle selbst konnte freilich noch nicht ans Tageslicht gezogen werden, sei es nun, dass sie durch spätere Arbeiten, namentlich des Konzils, überholt und deshalb fallen gelassen wurde, sei es, dass sie noch in den 250 Bänden des päpstlichen Registrum verborgen ist; wohl aber gelang es mir, eine Bulle Pauls III. vom

---

*Apostolica* des 15. Jahrhunderts S 245 flg., für die spätere Zeit C. Tempesti, *Sisto* V. 1, 459; 2, 577.

<sup>1</sup> Consistorialarchiv C 3045 f. 138.

<sup>2</sup> L. c. f. 149.

<sup>3</sup> L. c. f. 150.

<sup>4</sup> *Varia Politic.* 84 f. 494.

<sup>5</sup> Fece intender loro particolarmente tutto quello Sua Santità successivamente in questo [nämlich in der Reformsache] haveva stabilito, dandonegli segno per la bolla expedita sopra ciò, et molti altri a questo proposito. *Concilio* 10 f. 15.



5. Januar 1543 aufzufinden,<sup>1</sup> die über unsern Gegenstand nicht unbedeutendes Licht verbreitet. Seit Jahren, so erklärt darin der Papst, war es unser lebhaftes Bestreben, die römische Kurie und ihre Beamten von allen Missbräuchen, Bestechungen, von der Sucht nach übertriebenem und unerlaubtem Gelderwerb zu reinigen, und nach langen Beratungen in unserm geheimen Consistorium wurden darüber heilsame und wohlerwogene Verfügungen getroffen. Sodann wird über die Ernennung der zwölf Kardinäle am 27. August 1540 berichtet,<sup>2</sup> welchen die Aufgabe zugewiesen worden sei, über die Beobachtung dieser Dekrete zu wachen und den Papst über alles Erforderliche in Kenntniss zu setzen. Da von diesen zwölf Kardinälen mehrere bald starben, nämlich Cesarini, Ghinucci, Contarini, Aleander und Laurerius, da ferner andere Hindernisse dem Werke in den Weg traten, haben wir, so fährt der Papst fort, im Consistorium vom 14. Juli 1542<sup>3</sup> die Kardinäle de Cupis, Caraffa und Ridolfi zu Exekutoren jener Dekrete bestellt und dieselben am 12. September gleichen Jahres mit den ausgedehntesten Straf- und Vollzugsgewalten ausgestattet. Da es sich nun aber bei der Durchführung dieser Reformen auch um einige Kardinäle und andere Prälaten in den höchsten kurialen Aemtern handelte, schien es uns geziemend, mit Mass und gutem Bedacht voranzugehen. Und nun folgt die Verfügung, welche den drei letztgenannten Kardinälen de Cupis, Caraffa und Ridolfi mit dem vollen Vertrauen des Papstes ihr Amt als Exekutoren bestätigt, im Uebrigen aber die Vollmacht vom 27. August 1540 an Stelle der späteren vom 12. September 1542 setzt, also die Straf- und Absetzungsgewalt der Exekutoren etwas einschränkt.

Man wird aus dieser Abschwächung nicht etwa schliessen wollen, dass die Rücksicht auf Kardinäle und hohe Prälaten mächtiger gewesen sei als die anerkannte Pflicht und Notwendigkeit, das Taxenwesen der Kanzlei von Willkür und Ausbeutung zu reinigen, sondern nur, dass der unerbittliche und schonungslose Reformfreund Caraffa, dessen idealer Feuereifer auch in seiner späteren Papstzeit nicht immer von der richtigen Selbstbeherrschung geleitet war, das Sua-

<sup>1</sup> Bulle „Apostolatus officii“ in *Reg. Vatic.* 1696 (Pauli III. tom. 244) f. 183.

<sup>2</sup> S. oben S. 166.

<sup>3</sup> Oben S. 171.



viter in modo gar zu sehr ausser Acht liess und zu einem etwas milderen Verfahren gemahnt werden musste. Ueber diesen Zweig der Reform hören wir nun bis zum Beginn des Konzils nichts mehr von Bedeutung, als dass der Papst wiederholt im Consistorium zur Befolgung der erlassenen Dekrete mahnte, besonders jetzt, so heisst es zum 19. März 1543,<sup>1</sup> da wir dem Konzil so nahe sind und man sich an uns ein Beispiel nehmen wird. Doch liegen noch aus dem Beginn des Jahres 1545 einige wichtige Nachrichten vor, welche für die Gnadenbehörde der Pönitentiare einen ähnlichen Abschluss der Reform darthun, wie er im Vorstehenden für die Kanzlei nachgewiesen wurde.

Zum 6. Februar genannten Jahres heisst es nämlich in den Consistorialakten:<sup>2</sup> „Der erwählte Bischof von Foligno, Blossius (Palladius), Privatsekretär Sr. Heiligkeit, verlas die Reformdekrete über die hl. apostolische Pönitentiare, die von den dazu deputierten Kardinälen aufgestellt worden waren; es wurde beschlossen, dieselben in Abschrift den übrigen Kardinälen zuzustellen und die Beamten der Pönitentiare ihrem Antrage gemäss darüber zu vernehmen.“ Auch diese Eingabe der Beamten hat sich erhalten,<sup>3</sup> sie begründet das Gesuch um vorherige Gestattung der Einsichtnahme in die Reformkapitel damit, dass darin, wie man höre, Gnadenausfertigungen dieser Behörde in vielen Punkten abgeändert werden sollten, in denen vielleicht den Rechten dieser wichtigen Anstalt zu nahe getreten werden könne. Es scheint indessen nicht, dass die Fassung vom 6. Februar Abänderungen erfuhr; denn zum nächsten 20. Februar berichten dieselben Akten:<sup>4</sup> „Der Papst genehmigte die im letzten Consistorium durch den Bischof Blossius von Foligno verlesenen Dekrete zur Reform der hl. Pönitentiare, und es wurde beschlossen, darüber eine Bulle auszufertigen.“ Dementsprechend wird dann auch in einem Schreiben, welches Kardinal Farnese am 23. März 1546 an die Konzilslegaten richtete,

<sup>1</sup> Consistorialarchiv C 3045 f. 165.

<sup>2</sup> L. c. f. 211.

<sup>3</sup> Vatik. Archiv. *Lettere di Principi* 9 f. 197, Orig. Sie datiert gleichfalls vom 6. Februar 1545.

<sup>4</sup> Consistorialarchiv C 3045 f. 211.



auf die vollzogene Neuordnung der Pönitentiare Bezug genommen.<sup>1</sup>

---

In den vorstehenden Ausführungen sind mit Absicht die sehr umfassenden Arbeiten über die Residenzpflicht der Bischöfe und des gesamten Seelsorgsklerus bei Seite gelassen, weil dieselben wegen ihrer grundlegenden Wichtigkeit für eine der entscheidendsten Reformfragen des Trienter Konzils gesondert und eingehend behandelt werden müssen. Dies wird in einer Fortsetzung dieser kleinen Studie geschehen; aber schon jetzt können auf das ganze Reformwerk, welches sich vor dem Konzil vollzog, die Worte angewendet werden, die der edle Kardinal und Legat Contarini im Juni 1541 in Regensburg zu König Ferdinand sprach und die bereits Pallavicini aus gleichem Anlasse heranzog.<sup>2</sup> Der König klagte nämlich, so oft schon habe der Papst eine Reform verheissen, und man sehe nichts davon, da doch notwendig vor dem Konzil etwas darin geschehen müsse. Contarini erwiderte: „Bei den Reformarbeiten war ich einigermassen mitbeteiligt und kann daher Rechenschaft geben. Ew. Majestät wird begreifen, dass man nicht alles in einem Zuge thun kann, sondern einen Gegenstand nach dem andern vornehmen muss. Wenn daher diese Reform auch noch nicht vollendet ist, so ist doch schon in vielen Punkten eine Besserung eingetreten, z. B. in der Residenz der Bischöfe, in der Zusammensetzung des hl. Collegiums durch Ernennung vieler ausgezeichneten Kardinäle. Und wenn Ew. Majestät die Probe machen und sich über die Lebenshaltung am päpstlichen Hofe unterrichten will, so wird sie einen sehr vorteilhaften Unterschied gegen die vergangenen Zeiten und gegen die Pontifikate früherer Päpste finden.“ Und was hier für das Jahr 1541 gesagt ist, gilt in noch höherem Masse für die vier folgenden Jahre, die dem Konzil von Trient vorangingen.

---

<sup>1</sup> Bei Druffel-Brandi, *Monumenta Tridentina* S. 456: Quanto alle queste et indulgentie per la fabrica di S. Pietro, non si è mancato di ritrarle, massime dopo il novo ordine dato alle cose della penitentiaria.

<sup>2</sup> *Concilio di Trento* 4. 5. 4. Seitdem herausgegeben von Pastor, *Histor. Jahrb.* 1, 487.